



Beschlussvorlage 2018/322	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich

Haushaltsverfahren 2019: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Erstellung eines Doppelhaushaltes 2019/2020 gemäß Art. 63 Abs. 1 S. 2 GO

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Doppelhaushaltes 2019/2020 beauftragt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Mit Schreiben vom 3. August 2018 (-> Anlage) beantragte die CSU-Stadtratsfraktion den Erlass eines sogenannten Doppelhaushaltes 2019/2020. Damit soll im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen im Jahr 2020 eine unterbrechungsfreie Arbeit und zeitnahe Umsetzung der Haushaltspläne 2019 und 2020 ermöglicht werden und insbesondere die hierfür erforderlichen Ausschreibungen in einer aussichtsreichen Jahreszeit erfolgen.

2. Ausgangslage

Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO, § 35 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik sehen vor, dass eine Haushaltssatzung für zwei Jahre erlassen werden kann. Die Festsetzungen müssen dann nach Jahren getrennt in der Haushaltssatzung und zwar nebeneinander oder untereinander angegeben sein. Damit sollen die Kommunen die Gelegenheiten erhalten, ihre finanziellen Entscheidungen schon für einen längeren Zeitraum im Voraus festlegen zu können, nachdem die Geltungsdauer eines Haushaltsplanes grundsätzlich auf das Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) beschränkt ist.

Eine Haushaltssatzung für zwei Jahre hat keine Auswirkungen auf das Rechnungslegungsverfahren. Die Jahresrechnungen werden getrennt für jedes Haushaltsjahr gelegt (Art. 102 GO)

3. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt diesen Antrag. Die Erstellung des Entwurfes eines Doppelhaushaltes stellt im Ergebnis wohl keinen signifikanten Mehraufwand der Verwaltung gegenüber dem bisher angewandten einjährigen Verfahren dar. Der formularmäßige Umstellungsaufwand wird sich im überschaubaren Rahmen halten. Die Finanzplanung ist gem. § 35 Abs. 2 KommHV-Kameralistik dann fortzuschreiben und vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Ein Doppelhaushalt bringt nach Abwägung der relevanten Sachverhalte gegenüber der bisherigen Praxis der Haushaltsaufstellung unter anderem folgende Vorteile:

- die Einführung eines Doppelhaushalts stellt grundsätzlich einen Konsolidierungsbeitrag dar,
- zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 (bzw. des jeweils zweiten Planungsjahres) hat die Stadt bereits einen rechtskräftigen Haushalt und vermeidet eine haushaltslose Zeit i.S. Art. 69 GO. Dies ist förderlich für den jeweiligen Projektfortgang,
- die priorisierten Investitionsprojekte werden damit zwingend sowie mit erhöhter Finanzierungs- und damit Realisierungssicherheit verankert,
- verringerte Arbeits- und Beratungsaufwand für Verwaltung und Gremium.



Dennoch ergeben sich keine Einbußen bei der Flexibilität über das Instrument des Nachtragshaushaltes sowie der flexiblen Haushaltsführung i.S. Art. 66 GO. Das Etatrecht des Stadtrates wird hierdurch nicht geschmälert.